

STATUTEN

Juni 2026

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck	Art. 1 ¹ Die in der Folge bezeichneten Vereinsmitglieder bilden im Sinne von Art. 60 ff. ZGB einen Verein mit dem Zweck, den Menschen der Region Wiggertal-Suhrental eine fachliche, auf freiwilliger Basis beruhende Beratung für Familien, Paare, Jugendliche und Einzelpersonen anzubieten. ² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Name, Sitz	Art. 2 Die Beratungsstelle wird unter dem Namen <i>beratungsstelle familie, paare, jugend</i> geführt. Das rechtliche Domizil des Vereins ist der jeweilige Sitz der Beratungsstelle.
Basis	Art. 3 Die Beratung erfolgt professionell und die Methodik entspricht dem aktuellen Stand von Forschung und Wissenschaft.
Mitgliedschaft, Beitritt	Art. 4 ¹ Die politischen Gemeinden sowie die Kirchgemeinden der Region Wiggertal-Suhrental können Vereinsmitglied werden. ² Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.
Austritt	Art. 5 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate auf Ende des Kalenderjahres. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. ² Austretende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Die Haftung ist in Art. 7 geregelt.
Finanzierung	Art. 6 ¹ Die Kosten der Beratungsstelle werden durch die Vereinsmitglieder getragen. Es wird ein einheitlicher Beitrag pro Kirchgemeindemitglied und bei den politischen Gemeinden pro Einwohner*in verrechnet. ² Von dieser Regelung abweichende Kostenbeteiligungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. ³ Die Beiträge werden durch den Vorstand festgelegt und der Delegiertenversammlung via Budget zur Genehmigung vorgelegt. ⁴ Die Mitgliederbeiträge sind im jeweiligen Geschäftsjahr fällig und innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
Haftung	Art. 7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2. ORGANISATION

Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Beratungsstelle

2.1 Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 9

¹ Stimmberechtigt sind die Vereinsmitglieder.

Stimmberechtigung

² Jedes Vereinsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl Stimmen richtet sich nach der Zahl der Einwohner*innen/Mitglieder der Gemeinden.

Stimmzahl

³ Einwohner- und Kirchgemeinden erhalten
bis 4'000 Einwohner*innen/Mitglieder 1 Stimme
über 4'000 Einwohner*innen/Mitglieder 2 Stimmen

⁴ Für eine allfällige Liquidation des Vereins hat jedes Vereinsmitglied 1 Stimme.

⁵ Die Vereinsmitglieder können für jede Delegiertenversammlung
a) höchstens so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben;
b) den Delegierten Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

Ämterkumulierung

⁶ Delegierte können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

Einberufung

Art. 10

¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung mindestens einmal jährlich ein. Die schriftliche Einladung mit Angaben zu Ort, Zeit und Traktanden muss mindestens vier Wochen vorher verschickt werden.

² 20% der Vereinsmitglieder können eine Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes verlangen.

Beschlussfassung

Art. 11

Die Delegiertenversammlung beschliesst endgültig nur über traktandierte Geschäfte.

Weitere

Art. 12

Teilnehmende

Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Öffentlichkeit

Art. 13

Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

Zuständigkeit

Art. 14

¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst folgende Sachgeschäfte:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung
- c) Jahresbudget
- d) Statutenänderungen
- e) Weitere Geschäfte, die ihr der Vorstand zur Beratung vorlegt

² Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) Das Präsidium
- b) Die Vorstandsmitglieder
- c) Die Revisionsstelle

³ Anträge der Vereinsmitglieder, über die Beschluss gefasst werden soll, müssen vom Vorstand behandelt und den Delegierten vorgelegt werden. Die Anträge müssen dem Vorstandspräsidium mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich vorliegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Traktandierung der Anträge vom Vorstand auf die nächstfolgende Versammlung verschoben werden oder es kann von den Vereinsmitgliedern die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangt werden (vgl. Art. 10.2).

2.2 Vorstand

Zusammensetzung

Art. 15

¹ Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern. Er soll ausgewogen zusammengesetzt sein. Dabei ist die Vertrautheit der Mitglieder mit Kirchgemeinden und/oder Einwohnergemeinden sowie die Geschlechterzugehörigkeit zu beachten. Die einzelnen Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch im Vorstand vertreten zu sein.

Konstituierung

² Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

Amtszeit

³ Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Datum der ersten Delegiertenversammlung der Legislatur der Kirchgemeinden.

Amtsdauer

⁴ Eine Wiederwahl ist möglich.

Einberufung

Art. 16

¹ Das Vorstandspräsidium lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein. Die schriftliche Einladung mit Angaben zu Ort, Zeit und Traktanden muss mindestens zwei Wochen vorher verschickt werden.

² Auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern muss das Präsidium eine Sitzung innert vier Wochen einberufen.

Beschlussfähigkeit

Art. 17

¹ Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand behandelt nicht traktandierter Geschäft nur dann abschliessend, wenn er vollzählig anwesend ist und wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Behandlung des Geschäftes einverstanden sind.

Weitere
Teilnehmende **Art. 18**
Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und verfügen über Antragsrecht.

Zuständigkeit **Art. 19**
¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse und Pflichten zu, die nicht durch Vorschriften des Vereins oder andere Bestimmungen einem andern Organ zugewiesen sind.
² Es sind dies insbesondere:
a) die Vorbereitung sämtlicher Geschäfte der Delegiertenversammlung, die Einberufung der Versammlung und die Umsetzung ihrer Beschlüsse
b) die strukturelle und personelle Sicherstellung des Betriebes, wie z.B.
- die Wahl des Personals
- die Miete der notwendigen Räumlichkeiten
- die Gewährleistung der notwendigen Infrastruktur
c) die Genehmigung von Reglementen, Leitbild und Funktionsbestimmungen
d) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
e) die Vertretung des Vereins nach aussen

Fachkommission ³ Der Vorstand setzt eine Fachkommission ein und regelt deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten.

Fachberatung ⁴ Der Vorstand kann bei Bedarf geeignete Fachleute beiziehen.

2.3 Revisionsstelle

Zusammensetzung **Art. 20**
¹ Die Revisionsstelle besteht im Normalfall aus zwei Revisor*innen und einer/einem Ersatzrevisor*in. Es kann aber auch eine professionelle Revisionsstelle gewählt werden. Die Revisionsstelle ist für die Rechnungsprüfung zuständig. Sie erstattet der Delegiertenversammlung darüber Bericht und stellt Anträge.
Amtszeit ² Ihre Amtszeit entspricht derjenigen des Vorstandes.
Amdsdauer ³ Die Revisionsstelle kann wiedergewählt werden.

2.4 Beratungsstelle

Mitarbeitende **Art. 21**
¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben stellt der Verein entsprechend qualifiziertes Fachpersonal an.
² Die Mitarbeitenden orientieren sich am Leitbild und sind ihrem Berufsethos verpflichtet.

³ Die Mitarbeitenden tragen die fachliche Verantwortung, administrativ ist der Vorstand die übergeordnete Stelle.

⁴ Die Anstellungsbedingungen sind im Arbeitsvertrag, im Personalreglement und in den Stellenbeschreibungen geregelt.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung

Art. 22

¹ Der Verein wird aufgelöst, wenn 2/3 der an der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies beschliessen.

² Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Ergänzendes
Recht

Art. 23

In Ergänzung dieser Statuten gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Inkrafttreten

Art. 24

¹ Die vorliegenden Statuten wurden von den Delegierten im November 2020 genehmigt.

² Die vorliegenden Statuten heben die Statuten vom 24. Mai 2011 auf und treten am 16. November 2020 in Kraft.

Zofingen, 02. Juni 2026

Der Präsident
Hanspeter Schläfli

Die Vizepräsident
Dominik Gresch